



Magistrat der Stadt Wien  
Niederhofstraße 21  
1121 Wien  
Telefon +43 1 4000 92611  
Fax +43 1 4000 99 92637  
post@ma46.wien.gv.at  
www.verkehr-wien.at

MA 46 – DEF/513625/2020

Wien, xxxxx

Fahrverbot in der Inneren Stadt

## **ENTWURF**

### **Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge in der Inneren Stadt**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) wird  
verordnet:

#### Artikel I

1. In Wien 1., Innere Stadt ist in dem Gebiet abgegrenzt durch Stubenring – Parkring – Schubertring – Kärntner Ring – Opernring – Burgring – Dr. Karl Renner-Ring – Universitätsring – Schottenring – Franz-Josefs-Kai – Schwedenplatz das Fahren mit allen Kraftfahrzeugen verboten.
2. Die dieses Gebiet begrenzenden Straßenzüge sind nicht Teil der Fahrverbotszone. Teil derselben sind jedoch auf diesen Straßenzügen vorhandene Nebenfahrbahnen, die zwischen der Hauptfahrbahn und dem Gebiet liegen mitsamt den zugehörigen Verbindungsstraßenstücken von der Hauptfahrbahn zur Nebenfahrbahn. Weiters sind die Verkehrsflächen Heldenplatz – Burgpassage – In der Burg bis zum Michaelertor nicht Teil der Fahrverbotszone, soweit dieser Straßenzug direkt vom Burgring aus erreicht werden kann.

## Artikel II

Ausgenommen von dem Fahrverbot sind:

1. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für **BewohnerInnen** des 1. Wiener Gemeindebezirkes von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, an denen zum Nachweis der Ausnahme ein Parkkleber gemäß Anlage I oder an dessen Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkmeterabgabe (Pauschalierungsverordnung) angebracht ist, sowie Krafträder von Personen mit Hauptwohnsitz im 1. Wiener Gemeindebezirk;
2. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit **Betriebsstandort** im 1. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage II oder III oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist, sowie Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte und Personen, die zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, mit einem Ordinationsstandort im 1. Wiener Gemeindebezirk) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage X oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
3. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für **Beschäftigte**, deren Arbeitsbeginn oder –ende im 1. Wiener Gemeindebezirk nicht in die Betriebszeit eines öffentlichen Verkehrsmittels fällt) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 angebracht ist, auf der Fahrt zum oder vom Arbeitsplatz, sowie Krafträder von Beschäftigten, wenn die Fahrt zum Erreichen des in der Fahrverbotszone gelegenen Arbeitsplatzes bis 05.30 Uhr oder dessen Verlassen nach 24.00 Uhr dient;
4. Fahrzeuge, in denen Personen befördert werden, denen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis gemäß **§ 29b Abs. 1 StVO** 1960 ausgefolgt wurde, wenn im Fahrzeug von außen gut erkennbar dieser Ausweis angebracht ist und der Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt in der Fahrverbotszone liegt;
5. Fahrzeuge die im **Taxi**-Gewerbe sowie im mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbe oder Gästewagen-Gewerbe verwendet werden, jeweils sofern der Ausgangs- oder

Endpunkt der Fahrt in der Fahrverbotszone liegt, einschließlich die Zu- und Abfahrt zu Taxistandplätzen;

6. Fahrzeuge zur Durchführung einer **Ladetätigkeit** in der Fahrverbotszone von Montag bis Freitag werktags von 06.00 bis 18.00 Uhr und Samstag werktags von 06.00 bis 13.00 Uhr, wenn im Fahrzeug während dessen Abstellung ein Nachweis über den Zeitpunkt der Abstellung von außen gut erkennbar angebracht ist, sowie gewerbliche Fahrten zur Beförderung von Arzneimitteln, periodischen Druckwerken, frischem Obst und Gemüse, frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischem Fisch und frischen Fischerzeugnissen, lebenden Fischen, Eiern, frischen Pilzen, frischen Back- und Konditorwaren, frischen Kräutern als Topfpflanzen oder geschnitten, genussfertigen Lebensmittelzubereitungen und zur Getränkeversorgung, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt in der Fahrverbotszone liegt und ein Frachtbrief oder eine Ladeliste auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird;
7. Fahrzeuge von Gästen zu gewerblichen **Beherbergungsbetrieben** zwecks Durchführung einer Ladetätigkeit in der Fahrverbotszone, sofern eine Reservierungsbestätigung auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird und wenn im Fahrzeug während dessen Abstellung ein Nachweis zum Zeitpunkt der Abstellung von außen gut erkennbar angebracht ist, sowie Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Hotels mit Standort im 1. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage V oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
8. Fahrzeuge, die zur Ausübung der Tätigkeit als **HandelsvertreterInnen** dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind, von Montag bis Freitag werktags von 06.00 bis 18.00 Uhr, ferner Fahrzeuge, die zur Ausübung des **Bewachungsgewerbes** unbedingt erforderlich sind, sofern eine Auftragsbestätigung oder eine Liste der zu bewachenden, in der Fahrverbotszone gelegenen Objekte auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird;
9. Fahrzeuge des **Straßendienstes**, der **Müllabfuhr** und der **Kanalwartung** und –revision bei Arbeitsfahrten sowie **Baufahrzeuge**, wenn die Bautätigkeit in der Fahrverbotszone durchgeführt wird, einschließlich Fahrzeuge, die für Reparaturen, Wartungs- und Montagearbeiten an öffentlichen Einrichtungen benötigt werden;
10. Fahrzeuge zur Durchführung von gewerblichen **Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten** in der Fahrverbotszone, wenn bei deren Verlassen eine Arbeitsdurchführungsbestätigung oder Rechnung auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird, einschließlich Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit nachgewiesenem Service im Außendienst im 1. Wiener

Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist, sofern die Servicetätigkeit in der Fahrverbotszone durchgeführt, sowie Fahrzeuge des **Pannendienstes** und **Abschleppdienstes**, wenn der Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt in der Fahrverbotszone liegt, ferner Fahrzeuge zur Zu- und Abfahrt zu in der Fahrverbotszone gelegenen **Kfz-Werkstätten** und gewerblichen Autoreifenhändlern zwecks Vornahme von Wartungs-, Montage oder Reparaturarbeiten, wenn bei der Abfahrt eine Auftragsbestätigung oder Rechnung auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird, schließlich Fahrzeuge zur Zu- und Abfahrt zu in den Nachtstunden Dienst habenden Apotheken (**Nachapotheken**) im Zeitraum von 24.00 Uhr bis 5.30 Uhr, wenn bei der Abfahrt ein Rezept oder eine Rechnung auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird;

11. Fahrzeuge eines **Rettungsdienstes** und der **Feuerwehr**, Fahrzeuge von **Kommandanten** von Feuerwehreinheiten bei der Fahrt zu einem Einsatz, wenn das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Feuerwehr“ und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes tragen muss, gekennzeichnet ist, **Heeresfahrzeuge** in einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c Wehrgesetz 2001, weiters **Krankentransportfahrzeuge**, **Behindertentransportfahrzeuge** und Fahrzeuge von **Bestattungsunternehmen**, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt in der Fahrverbotszone liegt, ferner Fahrzeuge von Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, ärztliche Hilfe in der Fahrverbotszone geleistet wird und das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „**Arzt im Dienst**“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, gekennzeichnet ist, Fahrzeuge von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege, wenn die Hauskrankenpflege in der Fahrverbotszone geleistet wird das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „**Mobile Hauskrankenpflege im Dienst**“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, gekennzeichnet ist, und Fahrzeuge von Personen, die zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind und Geburtshilfe geleistet wird, wenn das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „**Hebamme im Dienst**“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, gekennzeichnet ist, sowie Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für den Wiener Sozialhilfeträger gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe und dessen anerkannte Einrichtungen sowie für MitarbeiterInnen des **Wiener Sozialhilfeträgers** und dessen anerkannten Einrichtungen zur Pflege und Betreuung) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 1. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist, sofern die Pflege- oder Betreuungstätigkeit in der Fahrverbotszone durchgeführt wird;

12. Fahrzeuge der **Botschaften**, Berufskonsulate, internationalen Organisationen und jener Personen und internationalen Einrichtungen, die in Österreich diplomatische Privilegien und Immunitäten genießen, einschließlich gemeinsam mit diesen im dienstlichen Auftrag in einer Wagenfolge (Konvoi) bewegte Fahrzeuge und dienstliche Fahrten zu und von diesen in der Fahrverbotszone gelegenen Amtssitzen, ferner Fahrzeuge, mit denen Delegierte im Rahmen einer zwischenstaatlichen Konferenz zum in der Fahrverbotszone gelegenen Konferenzort oder dem Ort einer damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltung verbracht werden, sowie Fahrzeuge zur dienstlichen Zu- und Abfahrt zum diplomatischen Kurierdienst des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten;
13. Fahrzeuge der Österreichischen **Post** Aktiengesellschaft, sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstleister, von Werttransportanbietern, der Fernmeldebüros und Fahrzeuge, die im Auftrag eines der vorgenannten Dienstleisters fahren, sofern es der Betriebseinsatz bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen, bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen oder bei Einsätzen der Funküberwachung erfordert, sowie Fahrzeuge, die in Ausübung des **öffentlichen Dienstes** für behördliche Kontrolltätigkeiten oder Postdienste verwendet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist;
14. Fahrzeuge, deren Fahrt oder Abstellung in der Fahrverbotszone bereits Inhalt einer Bewilligung gemäß **§ 82 StVO 1960** oder der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2018), ist, einschließlich von Fahrzeugen, für die zufolge einer vorliegenden straßenverkehrsbehördlichen oder marktordnungsrechtlichen Bewilligung eine Wagenkarte ausgestellt wurde, zu jenen Zeiten, in denen diese Bewilligung oder Wagenkarte gilt;
15. Die Zu- und Abfahrt zu in der Fahrverbotszone **genehmigten Einstellplätzen** und öffentlich nutzbaren **Garagen**, sofern diese auf kürzestem Weg erfolgt und bei der Abfahrt aus einer öffentlich nutzbaren Garage ein Parkticket oder eine Rechnung auf Verlangen der Kontrollorgane vorgewiesen wird und eines dieser Nachweise bei der Fahrt in einem mehrspurigen Kraftfahrzeug von außen gut erkennbar angebracht ist. Diese Zu- und Abfahrt ist unter den vorgenannten Voraussetzungen auch zulässig in unmittelbarer zeitlicher Abfolge mit der Inanspruchnahme eines anderen Ausnahmegrundes;
16. **Omnibusse** unter Einhaltung des in der Fahrverbotszone bereits gesondert verordneten und kundgemachten Fahrverbotes für Omnibusse.

### Artikel III

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht. Zudem erfolgt die Aufstellung von Verkehrszeichen.

2. Diese Verordnung tritt in Kraft am **xx.xx.2020**.

Magistrat der Stadt Wien  
Verkehrsorganisation und  
technische Verkehrsangelegenheiten  
Der Abteilungsleiter:  
Senatsrat Dr. Markus Raab